

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Akademie des Österreichischen Films“

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein beweckt die Förderung des österreichischen Films als wesentlichen Bestandteil der österreichischen und europäischen Kultur, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen, die den Zusammenhang, das Konfliktpotential und die Entwicklungen, die sich aus dem Dialog zwischen Wirtschaft, Kunst, Wissenschaft und Politik ergeben.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne des §35 BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der gemeinnützige Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel für die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen:
 - a) öffentliche Veranstaltungen zu kulturellen und politischen Themen im audiovisuellen Bereich zu organisieren und durchzuführen;
 - b) den Wahlprozess für den Österreichischen Filmpreis zu organisieren und zu betreuen sowie die Verleihung des Österreichischen Filmpreises vorzubereiten und durchzuführen;
 - c) den Österreichischen Filmpreis in seiner Bedeutung für die österreichische und europäische Kultur zu fördern und zu stärken;
 - d) den Austausch von Erfahrungen und das Gespräch über die Perspektiven des österreichischen Films zwischen den österreichischen Filmschaffenden sowie mit den internationalen Filmschaffenden anzuregen, zu stärken und zu pflegen;
 - e) Kooperationen mit internationalen Partner-Institutionen aufzubauen und zu fördern.
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuschüsse, Förderungen und Subventionen durch private und öffentliche Stellen sowie Institutionen;
 - c) Kultursponsoring, Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Vermächtnisse;
 - d) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - e) Vereinseigene Unternehmungen und Betriebe als unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der Abgabenordnung;
 - f) Um Organisation, Durchführung und Marketing von Veranstaltungen durchzuführen, kann eine Kapitalgesellschaft gegründet werden oder eine Beteiligung an einer solchen erfolgen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freunde.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Außerordentliche Mitglieder und Freunde sind jene, die sich nicht direkt an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch die Vereinstätigkeit ideell fördern und durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und keinen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen.
Außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Freunde unterliegen bei ihrer Aufnahme nicht den Kriterien der ordentlichen Mitglieder, müssen jedoch dem Gedanken der Akademie nahestehen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und deren Antrag durch den Vorstand nach Maßgabe der nachstehenden Konditionen bewilligt wird.
- (2) Alle Personen, denen ein Österreichischer Filmpreis zuerkannt wurde, oder die für einen solchen nominiert wurden, qualifizieren sich ohne weitere Voraussetzungen als ordentliche Mitglieder des Vereins und werden mit Eingang des Antrags Mitglied des Vereins.
- (3) Antragsberechtigt für eine ordentliche Mitgliedschaft sind im Übrigen Österreicher/innen und in Österreich tätige Filmschaffende mit österreichischem Wohnsitz, die in den Sektionen, die in der Anlage genannt sind, im österreichischen Film tätig sind.
- (4) In der Regel ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in bei zwei programmfüllenden Kinofilmen, die den Voraussetzungen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren für den Österreichischen Filmpreis erfüllen, Leistungen als Filmschaffender seiner Berufsgruppe (Sektion) erbracht und eine Nennung im Vor- oder Abspann dieser Filme erhalten hat. In der Berufsgruppe (Sektion) Schauspiel ist erforderlich, dass der/die Antragsteller/in in zwei entsprechenden Filmen eine wesentliche Rolle gespielt hat.
- (5) Der Vorstand kann Ausnahmen von diesen Erfordernissen zulassen. Der Antrag des /der Vorgeschlagenen auf Aufnahme muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes des Vereins unterstützt werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand einen entsprechend ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Mitgliedschaft bestätigt hat.
- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern und Freunden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder und fördernde Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss gegenüber der Akademie schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres erklärt werden und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch für ein weiteres Jahr.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ruhend stellen oder ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft für maximal ein Jahr ruhend stellen. Danach wird die Mitgliedschaft automatisch wieder aktiv, außer das Mitglied kündigt bis zum 30.6. seine Mitgliedschaft.
- (5) Die Ruhendstellung oder der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedsflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ein Mitglied, das ruhend gestellt ist oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Aufforderung (siehe §6.3) nicht bezahlt hat, hat kein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie kein aktives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Präsident/Präsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann auch zwei Personen als Präsident/innen wählen. Aufgabe des Präsidentenamtes ist es, die Akademie des Österreichischen Films in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

- (2) Er/Sie übt dieses Ehrenamt aus bis zu seinem/ihrem Rücktritt bzw. bis zur Abwahl durch die Generalversammlung, längstens jedoch bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf von drei Jahren nach der Generalversammlung stattfindet, in der er/sie zum/zur Präsidenten/in gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und den Anträgen zur Generalversammlung gemäß dem vorstehenden Absatz 4 gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann max. 2 Stimmen von anderen Mitgliedern übertragen bekommen.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 10% der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Beginn der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihrer Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
 - Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Freunde.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs bzw. maximal sechzehn Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/frau und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Ein Mitglied muss sich spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich zur Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung der AÖF Produktion GmbH den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege ist grundsätzlich zulässig und die Beschlussfassung ist gültig, wenn mindestens die Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder dem Umlaufbeschluss zustimmt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihrer Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bestehend aus max. 3 Vorstandsmitgliedern bestellen. Dessen Aufgaben sind in der Geschäftsordnung definiert.
- (13) Im laufenden Geschäftsjahr kann der Vorstand bei individuellen Anfragen eine Ermäßigung bzw. Aussetzung eines Mitgliedsbeitrags zulassen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch an die Mitgliederverwaltung, die durch die AÖF Produktion GmbH ausgeführt wird, übertragen.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Der Verein bedient sich zur Erfüllung des Vereinszwecks in organisatorischer Hinsicht der AÖF Produktion GmbH (FN 348598), einer Tochtergesellschaft des Vereins als Alleingesellschafterin. Dem Vorstand kommt hierzu die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Alleingesellschafterin der AÖF Produktion GmbH (FN 348598) und die laufende Kontrolle zu. Der Vorstand ist hierzu insbesondere berechtigt, für die Tätigkeit der AÖF Produktion GmbH (FN 348598) und deren Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (8) Bestellung (und Abberufung) eines/einer angestellten Geschäftsführer/in der AÖF Produktion GmbH (FN 348598). Diese/r leitet das Büro der AÖF Produktion GmbH und der Akademie des Österreichischen Films in Abstimmung mit dem Vorstand.

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/frau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/frau und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/Die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der/Die Obmann/frau wird zugleich durch Gesellschafterbeschluss zum gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer/in (neben dem/der angestellten Geschäftsführer/in) der AÖF Produktion GmbH (FN 348598) bestellt.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Die Geschäftsführung der AÖF Produktion GmbH und das Büro der AÖF Produktion GmbH kann in Abstimmung mit dem/der Schriftführer/in mit der Erstellung und Versendung des Protokolls beauftragt werden.
- (7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der/Die Kassier/in wird zugleich durch Gesellschafterbeschluss zum/zur Prokuristen/in der AÖF Produktion GmbH (FN 348598) bestellt.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/ der Obmanns/frau, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in deren Stellvertreter/in.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich jeweils grundsätzlich über ein Jahr und zwar immer von einem Monat vor der Generalversammlung bis zum nächsten Jahr einen Monat vor der folgenden Generalversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen zusätzlich anhand eines Berichts der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse (Geschäftsführer/in / Prokurist/in) der AÖF Produktion GmbH, ob die Gelder, die vom Verein an die AÖF Produktion GmbH übertragen werden, den Statuten des Vereins entsprechend zweckmäßig eingesetzt und ausgegeben werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Soweit kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird, übernimmt der letzte verbliebene Vorstand die Abwicklung. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den 34 ff BAO zuzuführen.

Anlage der Statuten

Mitgliedschaften nach Berufsgruppen (Sektionen)

1. Casting
2. Drehbuch
3. Kamera
4. Kostümbild
5. Maskenbild
6. Musik
7. Produktion
8. Produktionsleitung
9. Regie
10. Regieassistenz
11. Schauspiel
12. Schnitt
13. Szenenbild
14. Tongestaltung

Sonstige Mitgliedschaften

1. Außerordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Freunde